

Ausführungsbestimmung zur Anerkennung von Prüfungsleistungen und anderen Studien- oder Lernleistungen an der UMIT TIROL

1 Geltungsbereich der Ausführungsbestimmung

Diese Ausführungsbestimmung regelt das Verfahren zur Anerkennung von bereits erworbenen formalen Prüfungs-, Studien- oder Lernleistungen (kurz: Kompetenzen) an der UMIT TIROL gemäß

- UMIT TIROL-Studien- und Prüfungsordnung (§ 20 (idgF)), geltend für alle Bachelor-, Master-/Magister-Studien und Universitätslehrgänge, und
- UMIT TIROL-Promotionsordnungen (§ 2 (idgF)), geltend für alle Doktorats-Studien an der UMIT TIROL¹.

2 Begriffsbestimmungen

- **Formale Kompetenzen:**
 - Abschlüsse, Zeugnisse oder Prüfungsleistungen an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz (UG) oder Privathochschulgesetz (PrivHG) werden gemäß § 8 Abs. 4 PrivHG unbegrenzt anerkannt.
 - Absolvierte Prüfungs-/Studienleistungen im Sinne des § 78 Abs. 1 Z 2 lit. b und c UG werden bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Credits anerkannt.
- **Nicht-formale Kompetenzen:** Berufliche oder außerberufliche Kompetenzen, die durch Zertifikate oder Lehrgänge außerhalb traditioneller Bildungseinrichtungen erworben wurden (z.B. innerbetriebliche Weiterbildungsmaßnahmen, Erwachsenenbildung). Diese können gemäß § 8 Abs. 4–5 PrivHG bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Credits anerkannt werden, vorausgesetzt sie wurden im Rahmen einer Lernergebnis-Validierung geprüft.
- **Informelle Kompetenzen:** Erfahrungen aus Praxis oder alltäglichem Lernen (z. B. Freiwilligentätigkeit, selbstständiges Lernen). Sie können bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Credits anerkannt werden, vorausgesetzt, sie unterliegen einem formalen Validierungsverfahren² (§ 8 Abs. 5 PrivHG).

3 Umfang von Anerkennungen an der UMIT TIROL

Der Senat der UMIT TIROL hat mit Beschluss vom 08.10.2024 bis auf Widerruf von einer Anerkennung nicht-formaler und informeller Kompetenzen (siehe Abschnitt 2: Begriffsbestimmungen) mittels Validierungsverfahren Abstand genommen.

Auf Basis dieser Ausführungsbestimmung wird daher sichergestellt, dass

- entsprechend den vom Senat der UMIT TIROL für die Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffenen Regelungen für Bachelor-, Master-/Magister-Studien und Universitätslehrgänge formale Prüfungsleistungen von postsekundären Bildungseinrichtungen unbegrenzt und formale Studien-/Lernleistungen von berufsbildenden oder allgemein bildenden höheren Schulen bis 60 ECTS-Credits anerkannt werden.
- gemäß § 2 Abs. 3 der Promotionsordnung „Dr. phil.“ bis zu 15 von den 50 zu absolvierenden ECTS-Credits im Doktorats-Studium „Dr. phil.“ anerkannt werden, sofern die Prüfungs-, Studien- oder Lernleistungen bereits in einem Doktorats-Programm an einer postsekundären Bildungseinrichtung und vor Aufnahme in das Doktorats-Studium der UMIT TIROL erbracht wurden.

¹ Die geltenden Fassungen der Ordnungen sind auf der UMIT TIROL-Website unter <https://www.umat-tirol.at/page.cfm?vpath=studien/studienmanagement> abrufbar.

² Validierung ist ein Verfahren, welches die Verfahrensschritte Identifizierung, Dokumentation und Bewertung von bereits erworbenen nicht-formalen Lernergebnissen zum Zweck der Anerkennung als Prüfungen oder andere Studienleistungen umfasst. Eine Validierung erfolgt nur bei nicht-formalen Lernergebnissen (§ 51 Abs. 2 Z 36 UG).

- gemäß § 2 Abs. 6 der Promotionsordnung „Dr. techn.“ von den nach § 2 Abs. 3 zu erbringenden 30 ECTS-Credits maximal 15 als „freie ECTS-Credits“ erworben werden können. Über die Anerkennung von ECTS-Credits entscheidet der Promotionsausschuss jeweils im Einzelfall.
- ein transparenter und qualitätsgeleiteter Prozess mit klaren Verantwortlichkeiten und Fristen besteht.

Positiv beurteilte Prüfungs-, Studien oder Lernleistungen von anderen Bildungseinrichtungen können an der UMIT TIROL anerkannt werden, wenn diese an

- einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
- einer ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
- einer berufsbildenden oder allgemeinbildenden höheren Schule,
- in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert,

erbracht wurden und kein wesentlicher Unterschied zu den im Curriculum des betreffenden Studiums vorgeschriebenen Leistungen besteht. Dabei ist die Qualität, das Bildungsniveau, das Profil des Studiums und der aktuelle Stand der Wissenschaft und ihrer Lehre als Maßstab heranzuziehen. Die Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten ist unzulässig.

4 Fristen für die Beantragung

- **Bachelor-, Master-/Magister-Studien und Universitätslehrgänge:**

Anerkennungen absolvierter Prüfungs- und anderer Studien- oder Lernleistungen auf Bachelor-, Master-/Magister-Studien und Universitätslehrgänge können bis spätestens zum Ende des ersten Semesters (§ 20 Abs. 4 der UMIT TIROL-Studien- und Prüfungsordnung) beantragt werden.

- **Doktorats-Studium mit dem akademischen Grad „Doktor*in der Philosophie (Dr. phil.)“
Doktorats-Studium der Technischen Wissenschaften:**

Anerkennungen absolvierter Prüfungs- und anderer Studien- oder Lernleistungen auf Doktorats-Studien können während des Studiums beantragt werden.

5 Prozess des Anerkennungsverfahrens

Das Student and Teaching Center (STC) steht Antragstellerinnen*Antragstellern als Ansprechpartner für den gesamten Anerkennungsprozess via Email: pruefungen@umit-tirol.at zur Verfügung.

5.1 Voraussetzungen und Antragstellung

Für die Beantragung einer Anerkennung muss die Person als ordentliche*r Studierende*r oder außerordentliche*r Studierende*r an der UMIT TIROL zugelassen sein. Der vollständig bearbeitete Antrag auf Anerkennung und alle notwendigen Unterlagen sind via CampusNet-Webportal unter „Meine Anträge“ einzureichen. Hierfür steht das [„Formular Anerkennung von Prüfungsleistungen“](#) auf der UMIT TIROL-Website zur Verfügung.

Dem Antrag auf Anerkennung sind alle notwendigen Unterlagen beizufügen:

- Dokumente/Unterlagen zu allen absolvierten Lehrveranstaltungen/Übungen/Prüfungen³, die anerkannt werden sollen (Dokumente/Unterlagen sind z.B. Zeugnisse, Lehrveranstaltungsbeschreibungen (mit Ausweisung von Learning Outcomes) udgl.),
- korrekte Angaben zu den zugehörigen ECTS-Credits der Lehrveranstaltungen/Übungen/Prüfungen,
- Gegenüberstellung der Leistungen (Informationen zu Lernergebnisse, Umfang und Ausbildungsniveau) samt genauer Angabe des Lehrveranstaltungs-Codes und der Lehrveranstaltungsbezeichnung.

³ wenn notwendig, beglaubigt ins Deutsche übersetzt.

5.2 Vorprüfung

Das STC prüft den Antrag auf Vollständigkeit. Ist der Antrag korrekt und vollständig bearbeitet worden, wird dieser zur weiteren Behandlung an das zuständige Organ, die Studien- und Prüfungskommission (Stuko) bzw. den Promotionsausschuss (PromA) durch das STC übermittelt. Falls die Vollständigkeit nicht gegeben ist und/oder der Antrag Mängel aufweist, wird die*der Antragsteller*in seitens des STC über die notwendigen Nachbesserungen binnen einer vorgegebenen Frist schriftlich informiert. Nach Eingang des Antrags im STC nimmt die weitere Bearbeitungszeit maximal vier Wochen in Anspruch.

5.3 Prüfung durch das zuständige Organ

Die für die akademische Selbstverwaltung des betreffenden Studiums zuständige Stuko bzw. der PromA prüft und entscheidet über den Antrag. Für die Anerkennung dürfen keine wesentlichen Unterschiede in den Lernergebnissen der zur Anerkennung gestellten Vorleistungen, Umfang und Niveau bestehen. Die in § 8 Abs. 4-5 PrivHG festgelegten ECTS-Obergrenzen sind einzuhalten.

5.4 Genehmigungsentscheidung durch das zuständige Organ

Erst mit der Genehmigung durch das zuständige Organ erhält die Anerkennung ihre Gültigkeit. Die Genehmigungsentscheidung hat zu enthalten:

- die Anzahl der anerkannten ECTS-Credits,
- die Verteilung auf die Module/Lehrveranstaltungen im betreffenden UMIT TIROL-Studium,
- die Gültigkeitsdauer und ggf. Auflagen (z. B. Prüfung/Portfolio).

Bei einer Ablehnung – aufgrund wesentlicher Unterschiede – ist die ablehnende Entscheidung durch das zuständige Organ detailliert und nachvollziehbar zu begründen. Die Beschlussfassung der Stuko/des PromA hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen und wird der*dem Antragsteller*in durch das STC kommuniziert.

5.5 Dokumentation und Qualitätssicherung

Die Beschlussfassung der Stuko/des PromA samt Antragsunterlagen, Fristenlauf und Schriftwechsel mit dem*der Antragsteller*in werden im betreffenden Studierendenakt dokumentiert. Bei einer positiven Genehmigungsentscheidung werden die anerkannten Prüfungs-, Studien- oder Lernleistungen mit Beschlussdatum der Stuko/des PromA als „anerkannt“ im UMIT TIROL-Hochschulverwaltungssystem (CampusNet) hinterlegt. Die Regelungen samt mitgeltender Ausführungsbestimmungen und Formulare sind via UMIT TIROL-Website offengelegt. Alle Entscheidungen sind von dem zuständigen Organ zu begründen und zu dokumentieren.

5.6 Beschwerde

Studierende können bei dem für die akademische Selbstverwaltung des betreffenden Studiums zuständigen Organs (Stuko, PromA) Beschwerde einreichen. Informationen zum Feedback- und Beschwerdemanagement für Studierende sind auf der UMIT TIROL-Website unter <https://www.umat-tirol.at/page.cfm?vpath=meta/servicecenter/service-fuer-studierende> verfügbar.

5.7 Verantwortlichkeiten und Aufgaben

Verantwortlich	Aufgaben
Studierende	Vollständige und korrekte Antragstellung der Anerkennung
Student and Teaching Center	Vorprüfung, Fristüberwachung, Rückmeldung, Dokumentation
Studienorgan	Prüfung, begründete Genehmigungsentscheidung, Dokumentation